

Freundeskreis des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 25. November 1982

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Freundeskreis des Dietrich-Bonhoeffer -Gymnasiums e.V.

und hat seinen Sitz in Eppelheim; er ist beim Amtsgericht Heidelberg in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(1) Er unterstützt insbesondere die
- Förderung der Erziehung auf den Gebieten der Kultur, der Völkerverständigung und des Sports.
- Durchführung von Aufgaben des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums und seiner Schüler.

(2) Der Verein darf keine anderen als die vorstehenden, gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
(2) Alle Freunde, Gönner und ehemalige Schüler des Gymnasiums können die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch freiwilligen Austritt
- (b) durch Ableben
- (c) durch Ausschluss

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag ein Jahr lang nicht bezahlt hat oder gegen den Zweck oder die Aufgaben des Vereins verstößt. Die Beitragsforderung bleibt bestehen.

(4) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen; Rückzahlungen von Beiträgen finden nicht statt.

III. Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist eine ordentliche oder eine außerordentliche.

(2) Alle Mitglieder werden einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, nimmt den Jahresbericht und den Haushaltsbericht entgegen, überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erteilt die Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/4 der Gesamtmitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Personen, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Freundeskreises besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Personen:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand bleibt im Amt bis er einzeln oder gemeinsam zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung abberufen wird.

(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Freundeskreis nach außen zu vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf darüber nur im Rahmen der Aufgaben des Vereins verfügen.

§ 10 Kuratorium

Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen und dieselben auch mit Sonderaufgaben zu betrauen. In dieses Kuratorium können je ein Vertreter des Schulträgers, der Lehrer, der Schülermitverwaltung und des Elternbeirates berufen werden.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen 2/3 -Mehrheit der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 aller Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen. Bei der Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Eppelheim zur Verfügung zu stellen, die es im Sinne der bisherigen Aufgaben des Vereins verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

6904 Eppelheim, 25. November 1982